



BEKANNTMACHUNG

RICHTLINIE

„CIVIC INNOVATION – FÖRDERUNG VON GEMEINWOHLORIENTIERTEN KI-PROJEKTEN IM SPEKTRUM DER ARBEITSWELT“ IM RAHMEN DES PROJEKTES *CIVIC INNOVATION PLATFORM*

Vom 26. Juni 2024, veröffentlicht am 15. Juli 2024



Die *Civic Innovation Platform* ist ein Projekt der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Präambel

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine der bedeutendsten Entwicklungen der jüngeren Technologiegeschichte, und die Anwendungsmöglichkeiten sind vielfältig. In besonderer Art und Weise ist davon die Arbeitswelt berührt. Denn KI wird in allen Branchen und Berufen eingesetzt werden und diese nachhaltig für alle verändern. Bis 2035 wird es keinen Job mehr ohne Berührungspunkte zu KI geben. Auch kann diese Technologie bei der Bewältigung von transformationsbedingten gesellschaftlichen Herausforderungen – wie beispielsweise dem demografischen Wandel – von Nutzen sein. Dafür braucht es den Einsatz vieler Akteurinnen und Akteure: Nur durch das gemeinschaftliche Handeln von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft wird es möglich sein, gesellschaftlich wichtige Anwendungsmöglichkeiten für KI in der Arbeitswelt zu identifizieren und gemeinsam zu realisieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) setzt sich dafür ein, die menschenzentrierte Entwicklung und eine soziale, inklusive, faire und partizipative Anwendung von KI-Technologie zum Wohle möglichst vieler in den Fokus zu rücken. Bereits in der KI-Strategie hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI zu fördern und die Technologie ethisch, rechtlich, kulturell und institutionell in die Gesellschaft einzubetten. Bei der Entwicklung und Nutzung von KI legt das BMAS einen besonderen Fokus auf Soziale Innovationen und zielt auf eine soziale Technikgestaltung ab mit dem Ziel, mehr Teilhabe und Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Insbesondere gilt es, das enorme Potenzial zu nutzen, das KI in sich birgt, um gesamtgesellschaftliches Leben und die Arbeitswelt zu verbessern. Beispielsweise können menschenzentrierte und verantwortungsvoll ausgestaltete digitale Innovationen Beschäftigte entlasten, Produktivität steigern, Wettbewerb fördern, den betrieblichen Alltag zum Wohle aller verbessern und auch Fachkräfteengpässe verringern. Sie bieten Chancen, Barrieren abzubauen und

Teilhabe sowie Selbstbestimmung zu ermöglichen. Entscheidend hierfür ist es, bereits bei der Entwicklung gesellschaftliche Interessen und die Bedürfnisse aller direkt und indirekt Betroffenen einfließen zu lassen. Es braucht partizipativ gestaltete Innovationsprozesse im Bereich der sozialen und nachhaltigen Technikgestaltung – und vor allem den Austausch über Community-Grenzen hinweg.

Ein zentraler Grund für die bislang noch wenig fortgeschrittene Entwicklung und Nutzung gemeinwohlorientierter KI-Anwendungen ist – neben der bislang begrenzten Verfügbarkeit der Schlüsselressource strukturierter Daten –, dass KI-basierte Vorhaben nicht nur einer technischen Infrastruktur bedürfen, die entwickelt, getestet, optimiert und zugänglich gemacht werden muss, sondern vor allem eine effektive Förderung von KI-Expertise in der Breite und eine Aktivierung der (Zivil-)Gesellschaft vonnöten ist. In der Arbeitswelt bestehen die Herausforderungen insbesondere darin, die Beschäftigten zu befähigen und Techniksysteme menschenzentriert zu gestalten, so dass möglichst viele vom Technologieeinsatz profitieren, ohne dass neue Ungleichheiten entstehen. Dafür müssen Barrieren überwunden, neue (Lern-)Felder eröffnet und so die Teilhabe am Arbeitsleben wie am gesellschaftlichen Miteinander für alle Menschen ermöglicht werden. Nur so kann eine barrierefreie und nutzendenzentrierte Ausgestaltung von Technologie gewährleistet und KI-Anwendungen für gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt nutzbar gemacht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es eines vielfältigen Spektrums an Kompetenzen, die zusammenwirken müssen, um gesellschaftlichen Fortschritt zu bewirken. Dabei gilt es, die KI-Entwicklung aktiv zu gestalten und deren Potenziale zu nutzen, um das Wissen über die Technologie und ihren Nutzen für Einzelne und die Gesellschaft in der Bevölkerung zu verankern und sie so einzusetzen, dass sie die gesellschaftliche Teilhabe fördern und Arbeitspotenziale erschließen. Entwicklerinnen und Entwickler, Unternehmen (insbesondere Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen

(KMU)) wie auch die öffentliche Verwaltung, Wissenschaft oder zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure verfügen grundsätzlich über ein großes Potenzial für Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von KI-Anwendungen, aber oftmals werden die notwendigen technologischen Kenntnisse über KI, ihrer Programmierung und Anwendungsmöglichkeiten nicht mit dem vertieften Wissen über gesellschaftliche Bedarfe oder vorhandene Datenbestände zusammengebracht. Zugleich wirft die Anwendung von KI auch grundsätzliche, komplexe Fragen auf, etwa bezüglich des Datenschutzes, der Barrierefreiheit oder der Diskriminierungsfreiheit.

Vor dem Hintergrund dieser komplexen Gemengelage setzt die Civic Innovation Platform (CIP), ein Projekt der Abteilung Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft im BMAS, an und fördert die Entwicklung und den Einsatz von KI-Anwendungen für gemeinwohlorientierte Zwecke in der Ressortzuständigkeit des BMAS. Mit dem Projekt, das aus der KI-Strategie der Bundesregierung entstanden ist, wird erprobt, wie Impulse für KI-Anwendungen, die dem gesellschaftlichen und sozialen Fortschritt dienen, wirksam unterstützt werden können. Durch die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus Gesellschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft sollen bestehende Barrieren überwunden, neue Ideen gefördert und zukunftsfähige Kooperationsformen geschaffen werden. Durch den innovativen, partizipativen Ansatz der *Civic Innovation Platform* werden zivilgesellschaftliche, kreative und sozial-innovative Akteurinnen und Akteure, die praxisnahe Kenntnisse von gesellschaftlichen und sozialen Bedarfen haben, von Beginn an in den Prozess der KI-Entwicklung und -Anwendung einbezogen.

Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das BMAS zum zweiten Mal interdisziplinär und/oder sektorenübergreifend angelegte Projekte¹ zur Entwicklung und Implementierung von gemeinwohlorientierten, innovativen KI-basierten Anwendungen². Die geförderten Vorhaben sollen in der zweiten Förderrunde dazu beitragen, die bestehenden staatlichen und privatwirtschaftlichen Aktivitäten zur Verbesserung der Arbeitswelt durch den Technologieeinsatz weiterzuentwickeln, inklusiv zu gestalten und/oder durch die Technologie neue Aktivitäten hervorzubringen. KI-Anwendungen gelten im Sinne dieser Förderrichtlinie dann als gemeinwohlorientiert, wenn sowohl ihre Entwicklung als auch ihre Nutzung in erster Linie dem Wohl der Gesellschaft dienen – also möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern oder besonders vulnerablen Gruppen –, denn KI kommt in allen Lebensbereichen zum Einsatz und verändert die Arbeitswelt für alle. Dabei stehen für das BMAS Aspekte wie Teilhabe, Inklusion, informationelle Selbstbestimmung und Transparenz im Vordergrund. Das Projekt *Civic Innovation Platform* leistet damit einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Technikgestaltung und möchte die Verbindung zwischen Menschen, Technologie und dem Streben nach inklusiver Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Arbeitswelt in den Fokus rücken.

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel

Die Förderung verfolgt das Ziel, die inter- und transdisziplinäre Arbeit an gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten KI-Projekten zur Verbesserung der Arbeitswelt anzuregen und zu unterstützen und damit den menschenzen-

1 Interdisziplinär und/oder sektorenübergreifend im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte deren Partnerinnen und Partner unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche repräsentieren und damit unterschiedliche Perspektiven in die Umsetzung einbringen. Vgl. hierzu auch Nummer 3 „Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger“ und Nummer 4 „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“ dieser Richtlinie.

2 Das BMAS orientiert sich an dem in der KI-Strategie der Bundesregierung zu Grunde liegenden Verständnis von „Künstliche Intelligenz“ (KI). Darin heißt es: „Die Bundesregierung orientiert sich bei ihrer Strategie an der Nutzung der KI für die Lösung von Anwendungsproblemen und damit an den Positionen der ‚schwachen‘ KI“ – Quelle: <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>.

trierten Einsatz von KI sowie die Verbreitung und Wahrnehmung von KI in der Zivilgesellschaft und insbesondere für Beschäftigte im Sinne ihres gemeinwohlorientierten Nutzens voranzutreiben. Es sollen bedarfsorientierte und inklusive Angebote entwickelt und implementiert werden, die Verwertungspotenzial haben und auf andere Anforderungen anpassbar und/oder erweiterbar sind. So können etwa barrierefreie und inklusive KI-Anwendungen dazu beitragen, dass mehr Menschen einen Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen. Durch die Entwicklung und den Einsatz dieser Technologie können aber auch Arbeitsprozesse für Menschen einfacher, verständlicher und schneller oder Prozesse der öffentlichen Verwaltung flexibler, effizienter und transparenter gestaltet werden. Umgekehrt können Unternehmen mit Hilfe von technologischer, insbesondere KI-getriebener Unterstützung die Arbeitskräftepotenziale ihrer Beschäftigten besser nutzen und insbesondere auch Menschen mit vielfältigen, auch altersbedingten, Beeinträchtigungen ins Unternehmen holen und sie dort (länger) halten.

Mit Hilfe der Förderung sollen die Entwicklung und der Einsatz von praxistauglichen gemeinwohlorientierten KI-Anwendungen unterstützt und somit konkrete Lösungen für bestehende Herausforderungen der Arbeitswelt geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund zielt diese Richtlinie darauf ab, die Entwicklung und Implementierung innovativer KI-basierter Anwendungen zu fördern, die den Grundsätzen einer menschenzentrierten Technologieentwicklung entsprechen. Die Projekte müssen einen klar erkennbaren Beitrag zum Gemeinwohl leisten, einen eindeutigen Bezug zu den Handlungsfeldern des BMAS rund um den Themenbereich Arbeitswelt aufweisen (vgl. hierzu Nummer 4 „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“) und sollen sich an den Bedarfen gesellschaftlicher Gruppen orientieren.

Soziale und nachhaltige Technikgestaltung ist vor allem ein gesellschaftlicher Prozess, an dem viele Akteurinnen und Akteure mitwirken müssen – sie braucht Multiperspektivität und Bedarfsorientierung. Vernetzung ist dabei

einer der zentralen Erfolgsfaktoren für die Aneignung und Nutzung von KI. Nur durch die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus allen Bereichen der engagierten Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft lassen sich Bedarfe und neue Ideen für den Einsatz gemeinwohlorientierter KI-Anwendungen identifizieren. Vor allem aber sollen Bedarfe (gesellschaftliche Fragen wie z. B. Teilhabe, Verwaltungsvereinfachung, Inklusion) und Kompetenzen (wie z. B. technische Fähigkeiten oder Wissen über Datenbestände) zusammengebracht werden. Durch den kollaborativen Ansatz wird das Verständnis für Künstliche Intelligenz einerseits sowie für den gesellschaftlichen Bedarf andererseits unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern gestärkt. Deshalb fördert das BMAS ausschließlich interdisziplinäre und/oder sektorenübergreifende Projekte, in denen unterschiedliche Kenntnisse, Erfahrungen und Perspektiven zusammengebracht werden und bedarfsorientiertes Praxiswissen von Beginn an berücksichtigt wird.

Diesen übergeordneten Zielen Rechnung tragend sollen im Rahmen der Richtlinie „Civic Innovation – Förderung von gemeinwohlorientierten KI-Projekten im Spektrum der Arbeitswelt“ gemeinwohlorientierte KI-Anwendungen aus der Mitte der Gesellschaft heraus entwickelt und erprobt werden. Dies fügt sich in die Agenda des BMAS, Aspekte sozialer Technikgestaltung zu befördern und Ideen für neue gemeinwohlorientierte Anwendungsmöglichkeiten von KI zu identifizieren, auszuarbeiten und umzusetzen. Die Entwicklung von KI-basierten Lösungen umfasst dabei nicht nur innovative Ansätze und Anwendungen, sondern auch Transferleistungen zur Anpassung bestehender Lösungen an die Spezifika des zivilgesellschaftlichen Sektors (z. B. Erschließen neuer Nutzerinnen- und Nutzergruppen oder Reduktion der Anwendungskomplexität).

Zu dem Förderschwerpunkt „Civic Innovation – Förderung von gemeinwohlorientierten KI-Projekten im Spektrum der Arbeitswelt“ zählen insbesondere Vorhaben in den folgenden Bereichen:

- Gemeinwohlorientierte KI-basierte Anwendungen für die direkte Nutzung vorwiegend durch vulnerable Gruppen, z. B. zur Stärkung von Teilhabe, Transparenz und Beteiligung in der Arbeitswelt.
- Optimierung und Erweiterung von menschenorientierten Angeboten und Leistungen, z. B. gemeinwohlorientierte KI-basierte Anwendungen für einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Informationen – beispielsweise über rechtliche Rahmenbedingungen und administrative Abläufe – im Themenfeld Arbeit.
- Gemeinwohlorientierte KI-basierte Verfahren zur Optimierung interner Prozesse von Arbeitsorganisation, Weiterbildung oder Arbeits- und Gesundheitsschutz im betrieblichen Kontext, z. B. KI-gestützte Entscheidungsprozesse bezüglich Ressourcenverteilung.
- Transfer oder Anpassung bestehender gemeinwohlorientierter KI-basierter Lösungen an die Bedürfnisse und Anforderungen von beispielsweise Jobsuchenden oder einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. bestimmter Berufsgruppen (User-Experience-Design).
- Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren, z. B. zur Optimierung bereits vorhandener angebotener Dienstleistungen etwa von Beratungsstellen oder als Anlaufstelle für Hilfesuchende.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist, praktische Erfahrungen und Bedarfe in arbeits- und sozialpolitischen Zusammenhängen im oben genannten Sinne mit den technischen Kenntnissen von Forscherinnen und Forschern, Entwicklerinnen und Entwicklern und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Feld der KI zu identifizieren und zusammenzubringen, um eine adressat*innengerechte Entwicklung von KI-Anwendungen über den gesamten Prozess hinweg anzuregen und umzusetzen. Die Projekte sollen gemeinwohlorientierte, praxis- und bedarfsabgestimmte KI-Anwendungen mit beispielhaftem Charakter entwickeln, die durch Transfer der Erkenntnisse in die Breite getragen

werden und so im Sinne der Nachhaltigkeit zu weiteren passgenauen und innovativen Handlungsansätzen beitragen. Im Fokus der Förderung stehen die Entwicklung und Erprobung des Einsatzes von KI-Technologien zur Unterstützung gemeinnütziger und gemeinwohlorientierter Aktivitäten in den Handlungsfeldern des BMAS im Themenbereich Arbeit (vgl. hierzu auch Nummer 4 „Besondere Zuwendungsvoraussetzungen“ dieser Richtlinie).

Das Programm fördert beteiligungsorientierte Entwicklungsprozesse von KI-Anwendungen, die den Menschen als Ausgangspunkt für nachhaltige und in der Anwendung freundliche Technik und KI-Gestaltung in den Mittelpunkt stellen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der § 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK/ANBest-P-Kosten).

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind KI-basierte Entwicklungsprojekte, die interdisziplinär und/oder sektorenübergreifend, d. h. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und im Verbund mit Akteurinnen und Akteuren aus verschiedenen Sektoren (öffentliche Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft), umgesetzt werden. Gefördert werden KI-basierte nutzer*innenorientierte Projekte bis zum Prototyp-Stadium³, die einen eindeutig erkennbaren gemeinwohlorientierten Charakter aufweisen.

³ Unter einem Prototyp verstehen wir ein zumindest in Kernfunktionen betriebsfähiges, vereinfachtes Versuchsmodell, das dazu dienen soll, die Anwendung zu konkretisieren.

orientierten Schwerpunkt haben und KI-Technologie zur Erreichung ihres Zweckes anwenden. Im Sinne des gemeinwohlorientierten Ansatzes sollen die KI-Anwendungen Themen im Spektrum der Arbeitspolitik im Aufgabenbereich des BMAS (vgl. Nummer 4) adressieren, z. B. Gesundheit von Beschäftigten, Qualität der Arbeit, Innovationen in der Aus- und Weiterbildung, Zugang zum oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie Verbesserung der Arbeitssituation von sozial benachteiligten Personen und/oder bislang eher marginalisierten Gruppen, wie beispielsweise Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrantinnen und Migranten. Die Projektvorhaben sollen dabei zwingend gesellschaftliche Belange aus der unter Nummer 4 angeführten Handlungszuständigkeit des BMAS umfassen und können sich sowohl speziell auf die Belange vulnerabler sozialer Gruppen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, Geflüchtete oder Langzeitarbeitslose; auf neue Arbeitsmodelle, wie z. B. Plattformökonomie oder auch auf weitere gemeinwohlbezogene Aspekte (z. B. Teilhabe, Befähigung, Rehabilitation) im betrieblichen Kontext beziehen. Die im Rahmen der Projektförderung entwickelten Anwendungen sollen nachhaltig bei der Verbesserung der Lebensqualität und Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen und mit Blick auf den Zuständigkeitsbereich des BMAS insbesondere auf (junge) Erwachsene und Beschäftigte ausgerichtet werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von juristischen Personen und Personengesellschaften, die gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der oder die Antragstellende muss eine kommu-

nale oder regionale Gebietskörperschaft, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder sonstige öffentliche Einrichtung, eine öffentliche oder private Bildungs- oder Forschungseinrichtung, ein Verein, ein Verband, eine Stiftung oder ein (gemeinnütziges) Unternehmen sein.

Gefördert werden ausschließlich interdisziplinäre und/oder sektorenübergreifende Projektverbünde. Dies bedeutet, dass mindestens eine oder einer der oben Genannten als Hauptantragstellende oder Hauptantragsstellender und mindestens ein(e) weitere(r) Teilvorhabenpartnerin oder Teilvorhabenpartner beteiligt sein müssen. Eine Weiterleitung der Zuwendungen an die Teilvorhabenpartnerin oder den Teilvorhabenpartner kann gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO beantragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Als zweite Teilvorhabenpartnerin oder als zweiter Teilvorhabenpartner sind zusätzlich zu den oben aufgeführten auch Soloselbstständige und Privatpersonen zugelassen. Die/der Antragstellende ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Projektumsetzung und Verwaltung unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen einschließlich der Regelungen in dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

Abweichend hiervon ist eine Weiterleitung in Vorhaben, bei denen eine Abrechnung auf Kostenbasis beantragt wird, ausgeschlossen. In diesem Fall ist von jeder Projektpartnerin bzw. jedem Projektpartner ein eigener Antrag zu stellen, in denen jeweils aufeinander Bezug genommen wird (vgl. hierzu auch Nummer 5.1 „Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten“). Hierbei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren.⁴

Die Partnerinnen und Partner regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung. Im Rahmen der Antragstellung ist zu-

⁴ Vorausgesetzt der Antrag wird als förderfähig begutachtet, erhält bei einer Bewilligung jede Projektpartnerin bzw. jeder Projektpartner einen gesonderten Zuwendungsbescheid mit der Verpflichtung, die Fördermittel entsprechend einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zu verwenden.

nächst eine Absichtserklärung (Letter of Intent) einzureichen. Im Falle einer Weiterleitung nach VV Nummer 12 zu § 44 BHO ist nach Bewilligung der Zuwendung zusätzlich ein Weiterleitungsvertrag bzw. ein Weiterleitungsbescheid einzureichen.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist eine eindeutig erkennbare Gemeinwohlorientierung, ein eindeutiger Bezug der Projekte zu den Handlungsfeldern des BMAS im Themenbereich Arbeit sowie KI-Technologienutzung. Gefördert werden können insbesondere Projekte zur Verbesserung von:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Arbeitskultur
- Arbeitsmarkt
- Arbeitsorganisation
- Transparenz und Erklärbarkeit von KI-Anwendungen
- Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung
- Weiterbildung

Es werden bevorzugt gemeinwohlorientierte Projekte gefördert, die sich durch einen innovativen Charakter und/oder Modellhaftigkeit⁵ auszeichnen. Die geplanten KI-Anwendungen müssen neben Gemeinwohlorientierung und gesellschaftlich sinnvoller Zielsetzung auch die Einhaltung hoher Standards etwa im Bereich der Datennutzung, der Nachhaltigkeit, der Barrierefreiheit und der Offenheit für Open-Source-Modelle gewährleisten. Wie die Verpflichtung zur Gemeinwohlorientierung und die Qualitätssicherung im Einzelnen umgesetzt werden soll, muss in dem Projektantrag dargestellt werden.

4.1 Kumulierungs- und Doppelförderverbot

Diese Förderung wird aus Mitteln des BMAS finanziert. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen

Programmen (Bund, Länder, Europäische Union (EU)) für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

4.2 Zusätzlichkeit

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben der Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche Finanzierungsregelungen gibt.

4.3 Übergreifende Grundsätze

In allen Vorhaben müssen die Belange des Datenschutzes, der Barrierefreiheit, des Gender Mainstreaming, der Nachhaltigkeit und der Zugang für alle Beschäftigten, insbesondere auch in Teilzeit oder mit Behinderung, berücksichtigt werden.

4.4 Fachliche Eignung

Die Antragstellenden haben dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über einschlägige Qualifikationen und Kenntnisse verfügt. Auf Anfrage ist dies der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Referenzprojekte, Tätigkeitsbeschreibungen) nachzuweisen.

4.5 Abgrenzung der Kosten bzw. Ausgaben

Zwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben bzw. Kosten, die der Umsetzung des Projektes eindeutig zugeordnet werden können und müssen von sonstigen bei den Antragstellenden entstehenden Ausgaben/Kosten aus anderen Sachkontexten abgrenzbar sein.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung und wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Grundlage für

⁵ Modellhaft bedeutet hier vor allem, dass der verfolgte Ansatz auch auf andere Akteurinnen und Akteure oder Anwendungsfelder übertragen werden kann.

die Bemessung der Zuwendung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten. Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden und notwendigen Personal- und Sachausgaben bzw. -kosten. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und im Finanzierungsplan bzw. der Vorkalkulation schlüssig dargelegt werden.

Folgende Ausgaben/Kosten sind förderfähig:

a) Personalausgaben

- Direkte Personalausgaben/-kosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers und der Teilvorhabenpartnerin bzw. des Teilvorhabenpartners, die zur Durchführung des Projektes eingestellt wurden, oder für vorhandene sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die neben ihren bisherigen projektunabhängigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projektes beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z. B. für Überstunden). Dies umfasst auch die direkten Personalausgaben/-kosten, die für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten anfallen.
- Honorarausgaben/-kosten, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von im Vorhaben bestehenden Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind.

b) Direkte, einzig dem Vorhaben zurechenbare Sachausgaben

- Direkte Sachausgaben/-kosten für projektbezogene Reisen im Inland und in begründeten Ausnahmefällen im Ausland. Diese werden entsprechend dem Bundesreisegesetz sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften anerkannt.
- Ausgaben für die Beschaffung von Gegenständen/Kosten von Dienstleistungen (z. B. IT-Leistungen), die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

c) Pauschalierung der Ausgaben

- Alle förderfähigen Ausgaben (z. B. Verwaltungs- und Mietkosten inklusive Mietnebenkosten für Räumlichkeiten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers, Büromaterial, IT-Infrastruktur), abgesehen von Personal- und oben genannten Sachausgaben, können als Pauschale in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben abgerechnet werden.

Mit dem Pauschalsatz sind alle förderfähigen Ausgaben, abgesehen von unter Buchstabe a) und b) genannten direkten Personal- und Sachausgabe abgedeckt.

d) Pauschalierung der Kosten

- Für förderfähige Kosten können die Regelungen der Nummer 6 ANBest-P-Kosten angewandt werden.

Die Nachweisführung wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Nutzung des Förderportals BMAS ist hierbei verpflichtend.

Die Bemessung der Zuwendung muss entweder auf Ausgabenbasis oder auf Kostenbasis (bspw. Kosten für Abschreibungen) erfolgen. Eine Vermischung beider Formen ist nicht möglich.

Die Abrechnung auf Kostenbasis wird für die Helmholtz-Zentren und die Fraunhofer-Gesellschaft zugelassen. Die Abrechnung auf Kostenbasis kann für gewerbliche Unternehmen, die über eine kaufmännische Buchführung verfügen und denen eine Abrechnung auf Ausgabenbasis nicht möglich ist, zugelassen werden, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird. Über die Zulässigkeit der Abrechnung auf Kostenbasis entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) nach eigenem Ermessen.

Über die genannten Ausgaben-/Kostenpositionen hinaus sind keine weiteren Ausgaben bzw. Kosten zuwendungsfähig.

Bei den Zuwendungen kann es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches handeln. Die Antrag-

stellenden werden daher bereits vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf ihre Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes hingewiesen. Die Antragstellenden müssen gegebenenfalls zudem die Kenntnis der im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen bestätigen.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuschusshöhe für eine Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben/Kosten. Die Zuschusshöhe orientiert sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten des Projektes. Übersteigen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bzw. -ausgaben 500.000 Euro beträgt die Zuschusshöhe bis zu 90 % und ist auf 500.000 Euro begrenzt.

Grundsätzlich sind mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. -kosten vom Antragstellenden als Eigenbeteiligung aufzubringen.

Die Eigenbeteiligung der Antragstellenden kann erbracht werden durch:

- Eigenmittel, die als Barmittel oder durch Personalausgaben/-kosten für förderfähiges Projektpersonal bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger oder der Teilprojektpartnerin bzw. des Teilprojektpartners (Personalgestellung) anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Zusätzliche private und öffentliche Mittel (kommunale oder Landesmittel), soweit das Kumulierungs- und Doppelförderverbot unter Nummer 4.1 beachtet wird.

5.3 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der Nachweis über die Höhe der notwendigen Eigenmittel muss in Form bonitätsprüfungs-fähiger Unterlagen erfolgen (z. B. aktuelle Steuererklärungen, Bürgschafts- oder Bankerklärungen über die entsprechende Höhe). Aus den vorgelegten Unterlagen muss sich sinngemäß eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der/des Antragstellenden erkennen lassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-GK/ANBest-P-Kosten).

Der Zuwendungsgeber behält sich im Rahmen der Bescheiderteilung die Beifügung weiterer Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor.

Darüber hinaus ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde und zur Nutzung des Förderportals BMAS verpflichtet.

6.2 Subventionserheblichkeit

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren als solche bezeichnet. Alle diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

6.3 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Stellen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.3 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragsstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen ist bei allen direkten und indirekten Aktivitäten mit Projektbezug sicherzustellen.

7 Verfahren

7.1 Programmumsetzende Stelle (Bewilligungsbehörde)

Das BMAS steuert die Durchführung dieser Richtlinie und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung. Für die administrative Durchführung des Verfahrens (Antrags- und Bewilligungsverfahren, Erlass der Bescheide, Auszahlung der Bundesmittel, Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise) hat das BMAS die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)

Fachstelle für Fördermittel des Bundes –
Fachbereich Bund
Albert-Einstein-Straße 47
Einsteinhaus (Haus D)
02977 Hoyerswerda

als programmumsetzende Stelle (Bewilligungsbehörde) beauftragt.

Um bei der Antragstellung zu unterstützen, wird die DRV KBS innerhalb der Einreichungsphase ein Online-Antragsworkshop durchführen. Bei Interesse wenden Sie sich vorab an cip@kbs.de.

Darüber hinaus erreichen Sie die DRV KBS bei administrativen Fragen wie folgt:

Telefon: 03571 47602-92
Fax: 0234 97838-80198
E-Mail: cip@kbs.de

Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr

Für technische Fragen zum Förderportal BMAS erreichen Sie die DRV KBS wie folgt:

Telefon: 0355 355486-700
E-Mail: bund-it@kbs.de

Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig.

Anträge sind in deutscher Sprache in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System einzureichen, das unter dem Internet-Portal „Förderportal BMAS“ (<https://www.foerderportal-bmas.de>) verfügbar ist. Auf der Eingangsseite des Förderportals BMAS sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal BMAS und ein Hilfe-Service abrufbar.

Die Antragsfrist endet am 26. August 2024 um 16.00 Uhr. Für die Einhaltung der Fristen ist die Eingangsbestätigung über das Internet-Portal „Förderportal BMAS“ (<https://www.foerderportal-bmas.de>) maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist, verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Antrag gilt als vollständig, wenn im Online-Formular alle erforderlichen Angaben gemacht und die in der Checkliste als notwendig bezeichneten Unterlagen hochgeladen wurden. Die Checkliste sowie gegebenenfalls zu verwendende Formulare sind im Bereich „Dokumente“ des Förderportals BMAS zu finden. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung ist die Einreichung des Antrags in elektronischer Form ausreichend. Sofern der Antrag zur Förderung zugelassen wird, sind zudem die Antragsunterlagen inklusive Anhänge vor Bewilligung der Zuwendung in Schriftform oder einem zugelassenen Schriftformersatz (§ 3a VwVfG) einzureichen. Eine entsprechende Information erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Antragsberechtigt sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden (vgl. VV Nummer 3.2.1 zu § 44 BHO). Die eingereichten Vorhabenanträge stehen untereinander im Wettbewerb. Sofern die formelle Zulässigkeit des Antrages festgestellt wurde, erfolgt die Auswahl der eingereichten und formell zulässigen Vorhabenanträge über ein offenes, transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren.

Projektvorschläge, die keinen nachvollziehbaren und eindeutigen Bezug zu den unter Nummer 4 aufgeführten Themenfeldern des BMAS aufweisen, keine sektorenübergreifende und/oder interdisziplinäre Projektpartnerschaft vorweisen, keine Beteiligung von Betroffenen bzw. Bedarfsgruppe nachweisen oder keinen Einsatz von KI-Technologien planen oder plausibel begründen können, erfüllen die erforderlichen Bedingungen nicht und führen zum Ablehnungsbescheid. Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen und Erfüllung der

Grundvoraussetzungen werden die Vorhaben anträge unter Beteiligung von fachlichen Gutachterinnen und Gutachtern und unter Einschätzung der Messbarkeit des Vorhabens (vgl. Nummer 7.3) anhand folgender Auswahlkriterien bewertet.

Nach der inhaltlichen Bewertung werden die ausgewählten Vorhabenanträge administrativ geprüft. Für die nicht förderfähigen Anträge erhalten die Antragstellenden einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Handlungskonzept: Übereinstimmung mit den Inhalten, dem Zweck der Richtlinie, klarer Bezug zu den Handlungsfeldern des BMAS sowie Gemeinwohlorientierung, nachweislich partizipativer Ansatz und Einbezug der Betroffenen bzw. Bezugsgruppe und Einsatz von KI-Technologie (Grundvoraussetzungen), technische und methodische Machbarkeit, Plausibilität und Qualität des Ansatzes, Berücksichtigung der übergreifenden Grundsätze der Förderrichtlinie (Datenschutz, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Offenheit für Open-Source-Modelle)	40 %
Eignung: Sektorenübergreifende und/oder interdisziplinäre Partnerschaft (Grundvoraussetzung), Kompetenz der beteiligten Partnerinnen und Partner, Berücksichtigung von Diversitätsaspekten, Repräsentanz der Gruppe möglicher Anwenderinnen und Anwender	10 %
Datenbasis: Kenntnis und Zugang zu geeigneten Daten sowie Qualität, Quantität und Sicherheit der Daten	20 %
Innovationspotenzial: Innovativer Charakter und Originalität des Konzeptes	15 %
Transfer- und Nachhaltigkeitspotenzial: Ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte, horizontale und vertikale Transferoptionen, Breitenwirkung, Übertragbarkeit, nachhaltige Sicherung und Nutzung der Projektergebnisse	10 %
Finanzierungs- und Zeitplan: Realistische Aufwands-, Nutzen- und Risikenschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, realistische zeitliche Planung des Vorhabens	5 %

7.3 Erfolgskontrolle

Gemäß der VV Nummer 11a zu § 44 BHO wird das BMAS eine Erfolgskontrolle des jeweiligen Fördervorhabens und nach den in § 7 BHO festgelegten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels gemäß dem oben beschriebenen Förderziel durchführen. Die Kriterien der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle gemäß § 7 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO leiten sich von den Wirkungen ab, die durch das jeweilige Vorhaben konkretisiert werden.

Im Antrag sind neben den Zielen und Meilensteinen auch zwingend spezifische, messbare, realistische und terminierbare Indikatoren anhand der SMART-Methode für die Erfolgskontrolle und Wirkungsmessung des Vorhabens verbindlich festzulegen.

Das begleitende Projektmonitoring wird nach den im Zuwendungsbescheid getroffenen Vereinbarungen durchgeführt. Im Rahmen des Projektmonitorings wird insbesondere anhand von Erfolgs- und Steuerungsindikatoren untersucht, ob die definierten Ziele und Meilensteine der geförderten Vorhaben erreicht wurden. Bei festgestellten Verzögerungen in der Zielerreichung wird sich die programmumsetzende Stelle über Umfang und Gründe informieren und die betroffenen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum weiteren Vorgehen beraten (Zielerreichungskontrolle).

Zur Durchführung dieser Erfolgskontrollen sind die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtet, sich an evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen sowie dem BMAS oder den damit beauftragten Institutionen Daten und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung sowie zur Bearbeitung möglicher projektübergreifender Begleitforschung und Evaluation zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich zu diesen Zwecken verwen-

det, vertraulich behandelt und anonymisiert veröffentlicht, so dass ein Rückschluss auf die Beteiligten ausgeschlossen ist.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die § 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Nach den ANBest-P, ANBest-P-Kosten bzw. den ANBest-GK zum Zuwendungsbescheid sind die Bewilligungsbehörde und das BMAS in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2026.

Berlin, den 26. Juni 2024

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
H. Knütter